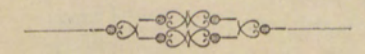
Statut

für die

Synagogen-Gemeinde

zu

Graudenz.



Graudenz,
Druck von Gustav Röthe.
1859.

Abschnitt I.

Von der Synagogen-Gemeinde zu Graudenz überhaupt und den Mitgliedern derselben insonderheit.

§ 1.

Der Graudenzer Synagogen-Bezirk umfaßt:

a. Die Stadt Graudenz mit den zum Graudenzer Polizeibezirke gehörigen Ortschaften Grünelinde, Kallinken, Vorwerk Stremoczyn, Stremoczyner Anbau, Rothhoff und Neuhoff, Liebenwalde, Gehlbude, Rehdorf, Sandhoff und Tuscherdamm;

b. Nachstehende Ortschaften: 1. Festung Graudenz, 2. Neudorf, 3. Buden Neudorf, 4. Klein Tarpen, 5. Groß Tarpen, 6. Colonie und Vorwerk Fiewo, 7. Gr. und Kl. Kunterstein, 8. Gr. und Kl. Ellernitz, 9. Adlig Klodtken u. Klodtker-Mühle, 10. Linarczeck, 11. Lissakowo, 12. Parsken und Parsker-Anbau, 13. Nitzwalde, 14. Sapot, 15. Sarosle, 16. Stanislawo, 17. Sarnowken, 18. Voßwinkel, 19. Schwirkoczyn, 20. Sackrau, 21. Wossarken, 22. Mockrau, 23. Ossakrug, 24. Groß und Klein Bialachowo, 25. Skurjew, 26. Dossoczyn, 27. Gr. und Kl. Wolz, 28. Walddorf, 29. Wygodda, 30. Schadau nnd Czemniak, 31. Sallno, 32. Borowo, 33. Grünfelde, 34. Hannowo, 35. Groß Kabelunken, 36. Nonnen-Kabelunken, 37. Gatsch, 38. Poln. Gehlbude, 39. Malinkowo, 40. Marzinkowo, 41. Marusch,

42. Neumühl, 43. Pientken u. Pientker-Krug, 44. Prenzara, 45. Rondsen und Mischkekrug, 46. Rudnick, 47. Pastwisko, 48. Altheide, 49. Turznitz, 50. Brzeczin, 51. Ruda, 52. Tusch, 53. Deutsch Wangerau, 54. Poln. Wangerau, 55. Weißheide, 56. Weißhoff.

§ 2.

Die Synagogen-Gemeinde ist zu allen denjenigen Leistungen verpflichtet, welche ihr Bedürfniß erheischt.

§ 3.

Das Bedürfniß der Synagogen-Gemeinde beruht auf einem, nach den in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen, mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmend gefaßten Beschlusse der Gemeinde.

§ 4.

Die Beitragspflichtigkeit fängt für jedes Mitglied der Synagogen-Gemeinde mit dem Ersten des Monats Januar desjenigen Jahres an, in welchem dasselbe sein Domicil in dem Synagogen-Bezirke erlangt hat, mithin Mitglied der Synagogen-Gemeinde geworden ist. Diese Beitragspflichtigkeit dauert bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das Individuum aufgehört hat, Mitglied der Gemeinde zu sein.

§ 5.

Von dem freien Vermögen der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ist der verhältnißmäßige Beitrag zu leisten. Von dem nicht freien Vermögen der Kinder haben diejenigen den Beitrag zu leisten, welchen der Nießbrauch zusteht.

§ 6.

Von dem Vermögen und den Revenüen derjenigen Mitglieder der Synagogen-Gemeinde, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ist der Beitrag so, wie von

dem Vermögen der selbstständigen und dispositionsfähigen Gemeinde-Mitglieder zu leisten.

§ 7.

Ein jedes selbstständige männliche Mitglied der Synagogen-Gemeinde ist verbunden, wenigstens ein, ihm nach Inhalt dieses Statuts angetragenes, unbesoldetes Gemeindeamt zu übernehmen, und sich den mit einem solchen Amte verbundenen Aufträgen zu unterziehen. Nur solche Gründe, welche gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien, entschuldigen auch von der Uebernahme eines unbesoldeten Gemeindeamtes.

Mitglieder der Gemeinde, welche außerhalb der Stadt Graudenz und den zu derselben gehörenden Vorstädten wohnen, sind gleichfalls nicht verpflichtet, ein Gemeindeamt zu übernehmen.

§ 8.

Wer sich der § 7 bestimmten Verbindlichkeit ohne Grund beharrlich entzieht, kann von dem Vorstande und der Repräsentanten-Versammlung mit Genehmigung der Regierung der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden, und muß außerdem die Hälfte seines Beitrags mehr bezahlen.

Abschnitt II.

Von der Vertretung der Gemeinde und der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten im Allgemeinen.

§ 9.

Zur Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten nach Inhalt des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847, und in Gemäßheit der mit diesem Gesetze übereinstimmenden, in diesem Statute enthaltenen Bestimmungen, ist der Synagogen-Gemeinde zu Graudenz ein

Vorstand vorgesetzt. Die Vertretung dieser Gemeinde geschieht durch eine Repräsentanten-Versammlung.

§ 10.

Niemand kann zu gleicher Zeit Repräsentant und Mitglied des Vorstandes der Gemeinde sein.

Abschnitt III.

Von den Repräsentanten.

§ 11.

Die Repräsentanten sind Bevollmächtigte, welche die Befugniß und die Verpflichtung haben, in allen gemeinsamen Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinde, rechtsgültig und verbindlich für die Gesammtheit der Gemeinde, ohne Rücksprache mit der ganzen Gemeinde oder mit Abtheilungen derselben, unter den in diesem Statute enthaltenen Einschränkungen zu beschließen. Das Amt eines Repräsentanten ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 12.

Die Repräsentanten haben nicht einzeln, sondern in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 46.)

§ 13.

In allen Angelegenheiten, welche den inneren Haushalt der Synagogen-Gemeinde betreffen, hat die Repräsentanten-Versammlung nur auf Veranlassung des Vorstandes zu beschließen.

§ 14.

Den sämmtlichen Mitgliedern der Synagogen-Gemeinde, oder was dasselbe ist, der Gemeinde, steht nicht die Befugniß zu, die von den Repräsentanten nach Inhalt der

Bestimmungen dieses Statuts rechtsgültig gefaßten, und von dem Vorstande der Gemeinde bestätigten Beschlüsse, wieder aufzuheben.

§ 15.

Nur ihrem eigenen Gewissen haben die Repräsentanten bei Ausführung des Auftrages Rechenschaft zu geben, und sie sind der Gemeinde für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht, verfahren haben. Sie sind der Gemeinde ferner für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischen. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 46.)

§ 16.

Die Anzahl der Repräsentanten wird auf Neun bestimmt.

§ 17.

Dieselben müssen unbescholten, männlichen Geschlechts sein, sich selbstständig ernähren, mindestens dreißig Jahre alt, wenigstens seit drei Jahren Mitglieder der Gemeinde, und mit ihren Beiträgen in den letzten drei Jahren nicht im Rückstande geblieben sein. Unter den Repräsentanten dürfen sich nicht Ascendenten und Descendenten, sowie auch nicht Brüder befinden.

§ 18.

Die Repräsentanten werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf der ersten drei Jahre scheidet die größere Hälfte mit 5 (einschließlich der inmittelst durch den Tod oder andere Umstände ausgeschiedenen) nach dem Loose, demnächst jedesmal nach drei Jahren die ältere kleinere oder größere Hälfte aus. Die Abgehenden und diejenigen, welche durch den Tod oder andere Ereignisse ausgeschieden

sind, werden sodann durch eine neue Wahl ersetzt. Die Austretenden können wiederum gewählt werden, sie sind jedoch nur gehalten, erst nach Verlauf von sechs Jahren nach ihrem Austreten die auf sie gefallene Wahl wiederum anzunehmen.

§ 19.

Die Wahl der Repräsentanten wird durch sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Gemeinde, welche sich selbstständig ernähren, und mit Entrichtung der Abgaben für die Gemeinde während der letzten drei Jahre nicht im Rückstande geblieben sind, vollzogen. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 41.)

§ 20.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 42.)

§ 21.

Der Vorstand fertigt die Liste der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde an, und zwar in besonderen Abschnitten nach denjenigen verschiedenen Orten des Synagogenbezirks, an welchen solche Mitglieder der Gemeinde wohnen. Bei jedem einzelnen Mitgliede der Gemeinde ist zu bemerken, ob es bereits drei Jahre Mitglied der Gemeinde ist. (§ 17.) Die so gefertigte Liste ist dem von der Regierung zur Leitung der Wahl Abgeordneten vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der ausscheidenden Repräsentanten mitzutheilen. Diejenigen, welche erst nach dieser Zeit als Mitglied der Gemeinde eintreten, können an der zunächst bevorstehenden Wahl keinen Theil nehmen.

§ 22.

Zur Wahl selbst werden die berechtigten Mitglieder der Gemeinde nach Anordnung des die Wahl leitenden Regierungs-Abgeordneten, durch Umlaufschreiben, oder durch spe-

cielle Einladungen an die einzelnen Mitglieder, oder durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern eingeladen. Dem Vorstande ist es überlassen, ob er die bevorstehende Wahl auch durch eine Bekanntmachung in der Synagoge, oder auf andere, ihm zweckdienlich erscheinende Weise, zur Kenntniß der Gemeinde-Mitglieder bringen will.

§ 23.

Die persönlich anwesenden Wahlberechtigten — Bevollmächtigte sind nicht zuläßig — wählen die erforderliche Anzahl Repräsentanten. Diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, sind zu Repräsentanten gewählt. Unter denen, welche gleiche Stimmen haben, entscheidet das Loos. Personen, welche mit den bereits vorhandenen Repräsentanten, oder mit solchen, welche bei der Wahl eine größere Anzahl Stimmen erhalten haben, in der § 17 angegebenen Weise verwandt sind, können in die Repräsentanten-Versammlung nicht eintreten, und es sind diejenigen als gewählt anzusehen, welche nach denselben die meisten Stimmen haben. Eine getroffene Wahl ist auch für alle diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche ihre Stimmen nicht abgegeben haben, gültig und verbindlich.

§ 24.

Die über die Wahl von dem Regierungs-Abgeordneten aufgenommenen Verhandlungen werden in beglaubter Form, mit Angabe des Resultats, dem Vorstande zugefertigt.

Eine solche Ausfertigung dient der Repräsentanten-Versammlung als Legitimation.

§ 25. *)

Für den Fall des Abganges oder einer wenigstens vier Wochen dauernden Abwesenheit einzelner Repräsentanten,

*) Die sämmtlichen Stellvertreter sind nur auf drei Jahre zu wählen, damit sie bei der nächsten neuen Repräsentantenwahl zu wirklichen Repräsentanten gewählt werden können.

werden zugleich in gleicher Weise von drei zu drei Jahren drei Stellvertreter nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Sämmtliche Stellvertreter müssen in Graudenz wohnen; übrigens aber alle diejenigen Eigenschaften haben, welche in Ansehung der Repräsentanten erforderlich sind. Die ausscheidenden Stellvertreter sind wieder wählbar, sie können die, den Repräsentanten im § 18 zugestandene sechsjährige Befreiung, aber nur dann verlangen, wenn sie wirklich einberufen, und wenigstens zwei Jahre im Amte gewesen sind.

§ 26.

In Fällen wo es nöthig wird, werden die Stellvertreter ganz und gar nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Repräsentanten-Versammlung oder dessen Stellvertreters (§ 27) in einer demselben beliebigen Reihefolge einberufen. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desselben aufhört, dessen Stelle er vertritt. Ist der so vertretene Repräsentant ganz ausgeschieden, so tritt der einberufene Stellvertreter auf so lange in die Zahl der Repräsentanten ein, als sein Vorgänger zu derselben noch gehört haben würde.

§ 27.

Die Repräsentanten wählen unter sich nach Stimmenmehrheit alljährlich einen Vorsitzenden und einen Protokollführer, sowie für jeden derselben einen Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter des Vorsitzenden behindert, so wird der Vorsitz von demjenigen Mitgliede der Repräsentanten-Versammlung übernommen, welches das älteste an Lebensjahren ist. In dem Falle, daß auch der Stellvertreter des Protokollführers behindert ist, wird die Führung des Protokolles einem Repräsentanten nach dem Ermessen des Vorsitzenden übertragen.

§ 28.

Der Vorsitzende empfängt, erbricht und vertheilt die eingehenden Sachen, und er hat darauf zu halten, daß, wo

es erforderlich ist, die eingegangenen Schriftstücke zur Bearbeitung abgegeben werden. Kein eingehendes Schriftstück darf er der Versammlung vorenthalten. Er hat die Versammlung der Repräsentanten einzuberufen. Bei außerordentlichen Versammlungen muß im Umlaufe der Gegenstand der Berathung angedeutet werden. In den Versammlungen führt er den Vorsitz, und er hat auch den Vortrag, welchen letzteren er jedoch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern der Versammlung übertragen kann. Er bestimmt erforderlichen Falles die Reihefolge der Sprecher; er leitet die ganze Versammlung und hat darauf zu sehen, daß die Debatten mit Ruhe und Leidenschaftslosigkeit geführt werden. Die Mitglieder der Versammlung müssen seinen darauf bezüglichen Anordnungen Folge leisten. Kann er durch seine Ermahnungen die unterbrochene Ordnung nicht herstellen, so kann er die Diskussion über den vorliegenden Gegenstand auf einige Zeit suspendiren, oder auf eine nächste Sitzung aufheben. Der Vorsitzende sammelt die Stimmen, und sorgt für die richtige Abfassung der Beschlüsse. Die Repräsentanten-Versammlung kann, ohne von dem Vorstande, oder in dessen Behinderung von dem Stellvertreter desselben zusammen berufen zu sein, keine außerordentliche Versammlung halten.

§ 29.

Mindestens alle Vierteljahr einmal muß eine Versammlung der Repräsentanten stattfinden.

§ 30.

Die Beschlüsse der Versammlung werden nach der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wenn eine Versammlung zu beschließen fähig sein soll, so müssen die sämmtlichen Mitglieder einberufen, und mindestens zwei Drittel in derselben anwesend sein. Berührt der Vortrag das Privat-Interesse eines Mitgliedes, so muß

sich dasselbe auf den Ausspruch des Vorsitzenden aus der Versammlung begeben. Auch der Vorsitzende hat sich zu entfernen, wenn der vorzutragende Gegenstand sein eigenes Privat-Interesse mitbetrifft.

§ 31.

Alle Verhandlungen der Versammlungen der Repräsentanten werden protokollirt.

§ 32.

Ein jedes Mitglied der Versammlung muß sich dem Beschlusse der Stimmenmehrheit unterwerfen. Es ist ihm indessen verstattet, seine abweichende Meinung zu Protokoll oder in einer besonderen Schrift, allenfalls mit den vorgebrachten Gründen, zu den Acten zu geben. Von dieser abweichenden Meinung darf jedoch nichts in denjenigen Schriften enthalten sein, welche von der Repräsentanten-Versammlung oder in deren Namen ausgehen. Nur bei Mittheilungen an den Vorstand der Gemeinde kann die Minorität, wenn sie mehr als den vierten Theil der Vertreter ausmacht, verlangen, daß ihre abweichende Meinung mit den bei der Berathung vorgebrachten Gründen, mitaufgenommen werde; ein von der Minorität aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied hat sodann das Konzept und die Reinschrift mit zu unterzeichnen. Immer aber ist die Minorität berechtigt, den Mittheilungen an den Vorstand ihre abweichende Meinung in einer besonderen schriftlichen Darstellung beizufügen.

§ 33.

Die Beschlüsse der Repräsentanten-Versammlung, und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Dem Vorstande müssen alle Beschlüsse der Repräsentanten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§ 34.

Bei der Unterschrift und in dem Siegel der Repräsentanten-Versammlung wird die Bezeichnung „Repräsentanten der Synagogen-Gemeinde zu Graudenz" gebraucht.

§ 35.

Die Funktionen eines Repräsentanten sind suspendirt:
1. wenn er unter Kuratel gestellt wird,
2. wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet wird,
3. wenn er aufhört, ein beitragendes Mitglied zu sein,
4. wenn gegen ihn die Anklage wegen eines Verbrechens erhoben worden ist.

§ 36.

Wenn ein Mitglied der Repräsentanten-Versammlung durch criminal-gerichtliches Erkenntniß der Ehrenrechte für verlustig, oder zur Verwaltung aller öffentlichen Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig erklärt ist, so scheidet er aus der Repräsentanten-Versammlung aus.

Abschnitt IV.

Von dem Vorstande der Synagogen-Gemeinde.

§ 37.

Der Gemeinde-Vorstand ist dasjenige Collegium, welches allein das Recht und die Pflicht hat, die Angelegenheiten der Synagogen-Gemeinde zu verwalten, die Verhandlungen und Beschlüsse der Repräsentanten-Versammlung zu veranlassen, und diejenigen Beschlüsse der Repräsentanten-Versammlung, welche seine Bestätigung resp. die Genehmigung der Regierung erhalten haben, auszuführen. Lediglich der Vorstand hat mit Staats- und Kommunal-Behörden, sowie mit anderen Synagogen-Gemeinden zu verhandeln, und nur

durch ihn können Anträge und Beschwerden der Synagogen-Gemeinde an jene Behörde gelangen. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 47.)

§ 38.

Der Gemeinde-Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche Vorsteher heißen. Das Amt eines Vorstehers ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 39.

Zu Vorstehern können nur männliche, beitragende, unbescholtene Gemeinde-Mitglieder, die sich selbstständig ernähren, gewählt werden, welche dispositionsfähig, mindestens dreißig Jahre alt sind, wenigstens seit drei Jahren der Gemeinde angehören, und ihren Wohnsitz in Graudenz (dem Hauptorte des Synagogen-Bezirks) haben, auch in den letzten drei Jahren mit den Beiträgen nicht im Rückstande geblieben sind.

§ 40.

Die zu erwählenden Vorsteher dürfen mit schon vorhandenen Vorstands-Mitgliedern in grader Linie gar nicht, und in der Seitenlinie nicht bis einschließlich dem dritten Grade nach der Civilberechnung verwandt sein. Auch können nicht Stief- oder Schwiegerväter zugleich mit Stief- oder Schwiegersöhnen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein.

§ 41.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben geschieht von den Repräsentanten in einer besonders dazu, mindestens vier Wochen vorher anberaumten außerordentlichen Versammlung nach relativer Stimmenmehrheit, und zwar auf sechs hinter einander folgende Jahre.

§ 42.

Für den Fall des Austrittes oder einer wenigstens drei Wochen dauernden Abwesenheit einzelner Mitglieder des Vorstandes, werden zugleich ebenso drei Stellvertreter aus der Mitte der gesammten Gemeinde auf drei Jahre gewählt. Die Stellvertreter müssen die §. 39. angegebenen Eigenschaften haben. *)

§ 43.

Die gewöhnlichen Sitzungen des Vorstandes werden ein für allemal durch Beschluß des Kollegiums auf bestimmte Tage und Stunden festgesetzt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden angeordnet, und es müssen die Mitglieder des Vorstandes gleich bei der Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung mit dem Gegenstande der Berathung bekannt gemacht werden.

§ 44.

Das Kollegium des Gemeinde-Vorstandes wählt unter sich alljährlich nach relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 45.

Dem Vorsitzenden des Vorstandes liegt es ganz besonders ob, stets sein Augenmerk auf das Allgemeine der gesammten Verwaltung zu richten. Er hat die Geschäftsleitung und sorgt dafür, daß in dem Collegium stets eine gute Ordnung erhalten wird. Sämmtliche, an den Vorstand oder an die Synagogen-Gemeinde eingehenden Sachen, werden zuerst ihm vorgelegt und er darf kein eingehendes Schriftstück dem Vorstande vorenthalten. In allen Versammlungen des Vorstandes führt er den Vorsitz, und leitet

*) Die Stellvertreter sind alle nur auf drei Jahre zu wählen, damit sie bei der nächsten Vorsteherwahl zu wirklichen Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden können.

er den Vortrag. Er ist befugt sich zu jeder Sitzung einer Verwaltungs-Kommission einzufinden. Der Vorstand hat darauf zu achten, daß die Geschäfte in den Sessionen in einer bestimmten Ordnung vorgenommen, und die Vorträge deutlich, mit gehöriger Vollständigkeit gehalten werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes müssen den desfallsigen Anordnungen nachkommen, und der Vorsitzende hat das Recht, wenn seine Ermahnungen nicht hinreichen, um die erforderliche Würde und Ordnung zu erhalten, die Diskussion über den vorliegenden Gegenstand auf einige Zeit oder auf die nächste Sitzung zu suspendiren; allenfalls auch die Sitzung aufzuheben. Die vorfallenden Geschäfte und Arbeiten vertheilt der Vorsitzende unter die Mitglieder des Collegiums, und er hat darauf zu achten, daß die zu bearbeitenden Gegenstände vollständig erörtert werden.

§ 46.

Von den zuerst gewählten drei Vorstehern scheidet nach Ablauf der ersten drei Jahre die größere Hälfte mit 2 (einschließlich der inmittelst durch den eingetretenen Tod oder durch andere Ereignisse ausgeschiedenen) nach dem Loose, demnächst jedesmal nach drei Jahren die ältere kleinere oder größere Hälfte aus. Die Abgehenden und diejenigen, welche durch erfolgten Tod oder andere Ereignisse ausgeschieden sind, werden sodann durch eine neue Wahl ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar; sie sind jedoch nur gehalten, eine neue, auf sie gefallene, Wahl erst nach sechs Jahren nach ihrem Ausscheiden anzunehmen. Die wieder gewählten Stellvertreter können aber die sechsjährige Befreiung nur dann verlangen, wenn sie wirklich einberufen und mindestens zwei Jahre ununterbrochen im Amte gewesen sind.

§ 47.

In der Regel darf nicht früher als sechs Monate, und nicht später als drei Monate vor dem Ablauf der Dienst-

zeit die Wahl vorgenommen werden. Tritt indessen der Fall ein, daß so viele Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit ausgeschieden sind, daß durch die Einberufung der noch vorhandenen Stellvertreter, der Vorstand nicht aus drei Mitgliedern bestehen kann, so ist solches der Regierung anzuzeigen, welche sodann für einen solchen Erledigungsfall eine außerordentliche Wahl veranlassen wird.

§ 48.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet; (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 42) die so geschehene Wahl der Mitglieder des Vorstandes unterliegt der Genehmigung der Regierung. Dieselbe wird im Falle der Genehmigung durch ein darüber zu ertheilendes Attest die Bestätigung ertheilen. Wird die Wahl verworfen, so muß eine neue veranlaßt werden. So lange, als die Wahl des Gemeinde-Vorstandes von der Regierung nicht genehmigt ist, muß der fungirende Vorstand im Amte verbleiben.

§ 49.

Die Einführung der neu gewählten Mitglieder des Vorstandes geschieht durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation der Repräsentanten-Versammlung, welche der Vorsitzende derselben zu ernennen hat.

§ 50.

Der § 49. gedachten Deputation geloben die neu eintretenden Vorsteher durch Handschlag, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes der Synagogen-Gemeinde vermöge allgemeiner Gesetze und besonderer Bestimmungen obliegenden Pflichten nach bestem Gewissen gewissenhaft und treu zu erfüllen, sich davon durch nichts abhalten zu lassen, auch nach Kräften das Wohl des Staats und der Synagogen-Gemeinde zu fördern zu suchen.

§ 51.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 52.

Jedes Mitglied des Vorstandes, auch der Vorsitzende, muß sich seines Stimmrechts in denjenigen Fällen enthalten, welche sein Privat-Interesse, oder das solcher Personen betrifft, mit welchen er in gerader Linie, oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist. Auf den Ausspruch des Vorsitzenden muß sich ein solches Mitglied auch während der Berathung über den bestimmten Gegenstand aus der Sitzung entfernen.

§ 53.

In der Sitzung des Vorstandes kann nur ein Beschluß gefaßt werden, wenn sämmtliche drei Mitglieder oder in deren Verhinderung die zur Ergänzung erforderlichen Stellvertreter anwesend sind; dieser Beschluß muß von dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Ausfertigung der Urkunden Namens der Synagogen-Gemeinde werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, oder dessen Stellvertreter, und falls in denselben Verpflichtungen übernommen werden, außerdem noch von einem Mitgliede vollzogen. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt der Vorstand die Bezeichnung: „Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu Graudenz.“

§ 54.

Die Regierung hat die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen, und sie ist befugt, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit, oder wiederholter Dienstvernachlässigungen, nach vorangegangener administrativer Untersuchung durch Beschluß zu entlassen. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 43.)

Abschnitt V.

Von den Vorstands-Kommissionen.

§ 55.

Die Kommission

a. für die Klassificirung und Festsetzung der Gemeinde-Beiträge soll aus fünf Mitgliedern,

und die

b. für das Synagogen-Wesen,
c. für das Beerdigungs-Wesen,
d. für die Beaufsichtigung und Verwaltung der Grundstücke,
e. für die Armen- und Krankenpflege aus drei Mitgliedern bestehen, und nach Bedürfniß von den Repräsentanten und den Vorstehern auf drei Jahre gewählt werden. Von dem übereinstimmenden Beschlusse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung hängt es ab, ob mehrere bleibende Kommissionen eintreten sollen, ob die eine oder die andere der vorgedachten Kommissionen etwa wegfallen soll.

§ 55
v. 11.6
69

Abschnitt VI.

Von dem Geschäftsverhältnisse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung.

§ 56.

Der Vorstand sowohl als die Repräsentanten-Versammlung kann auf Einführung neuer und Aufhebung oder Umänderung bestehender Einrichtungen im Gemeindewesen antragen.

§ 57.

Der Beschluß der Repräsentanten-Versammlung ist durch den Gemeinde-Vorstand zu veranlassen:

a. in allen lediglich den inneren Haushalt der Synagogen-Gemeinde betreffenden Angelegenheiten;
b. in den den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen.

§ 58.

Zu den lediglich den inneren Haushalt betreffenden Einrichtungen gehören:
1. Festsetzung des Etats,
2. Verpachtung, Vermiethung, Verwaltung und Verpfändung von Grundstücken,
3. Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Synagogen-Gemeinde, oder über die Substanz des Vermögens derselben;
4. Verträge, welche außer den Grenzen des Etats liegen, und außerordentliche, den Etat übersteigende Geldbewilligungen.

Die Beschlußnahme der Repräsentanten, wenn sie den bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, ist in der Regel bindend für den Vorstand. Hat derselbe jedoch die Ueberzeugung, daß der Beschluß der Gemeinde nachtheilig sein werde, so hat er die Bestätigung zu versagen, und wenn der anzustellende Versuch einer Vereinigung erfolglos ist, die Entscheidung der Regierung einzuholen. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 47.)

§ 59.

Beschlüsse in Ansehung der den Cultus betreffenden inneren Einrichtungen, können nur zur Ausführung gebracht werden, wenn eine Einstimmung des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung vorhanden ist.

Die Entscheidung der Regierung ist dabei nicht einzuholen, indem dieselbe von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen hat, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 51.)

§ 60.

Außer dem Einverständnisse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung ist auch noch die Genehmigung der Regierung erforderlich:

1. zur Einführung neuer Auflagen;
2. zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankauf von Grundstücken;
3. zur freiwilligen Veräußerung von Grundstücken und Realberechtigungen der Synagogen-Gemeinde, welche überhaupt stets nur nach vorgängiger Taxe im Wege öffentlicher Lizitation erfolgen darf. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 48.)

Auch Prolongationen rechtsgültig gemachter Anleihen sind an die Genehmigung der Regierung gebunden.

§ 61.

Die Repräsentanten-Versammlung kontrollirt überhaupt die Verwaltung des Vorstandes. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung der rechtsgültig gefaßten Beschlüsse und der Verwaltung der Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Der Vorstand ist demnach auch verbunden, den Repräsentanten auf von ihnen gemachten Antrag die Acten zur Einsicht vorzulegen. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 46.

§ 62.

Alljährlich kurze Zeit nach dem Jahresschlusse, spätestens im Monat März, schließt der Rendant der Gemeinde (§ 84) sein Kassenbuch und der Buchhalter der Gemeinde alle übrigen Bücher ab, welche sodann von dem Vorstande mit den dazu gehörigen Belägen und Rechnungen der Repräsentanten-Versammlung mitzutheilen sind.

§ 63.

Die Repräsentanten-Versammlung hat alljährlich aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit 3 Revisoren zu wählen.

Diese haben die Rechnungen und Bücher der Verwaltung zu revidiren, auch der Repräsentanten-Versammlung darüber schriftlichen Bericht abzustatten und mündlichen Vortrag zu halten. Werden gegen die Rechnungslegung keine Einwendungen gemacht, oder werden die gemachten Monita erledigt, so ist dem Vorstande von der Repräsentanten-Versammlung Decharge zu ertheilen; der Vorstand hat sodann wieder den Rendanten, wenn gegen dessen Kassenführung nichts zu erinnern ist, zu dechargiren.

§ 64.

Werden aber die gegen den Vorstand, oder gegen den Rendanten, oder gegen beide gemachten Erinnerungen nicht für erledigt erklärt, so hat die Repräsentanten-Versammlung zu beschließen, ob dennoch die Decharge ertheilt, oder ob deshalb der Regierung Anzeige gemacht werden soll.

Abschnitt VII.

Von dem Unterrichts-Wesen.

§ 65.

Die Synagogen-Gemeinde zu Graudenz unterhält einen Cantor, der zugleich den Religions-Unterricht ertheilt.

§ 66.

Dieselbe ist auch verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß jedem der Synagogen-Gemeinde gehörigen Kinde während des schulpflichtigen Alters Gelegenheit gegeben ist, den Unterricht in der jüdischen Religion erhalten zu können. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 62.)

§ 67.

Es ist besonders darauf zu sehen, daß der anzuordnende Religionsunterricht von den bei der Gemeinde angestellten Cultusbeamten ertheilt werde. Uebrigens bleibt den Be-

schlüssen vorbehalten, noch einen oder mehrere Religionslehrer anzustellen. Hierzu können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Elementar-Schulamtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 62.)

Abschnitt VIII.

Von dem Begräbnißplatze der Gemeinde.

§ 68.

Die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze ist eine Last der Gemeinde. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 58.)

Gegenwärtig befindet sich sowohl bei der Stadt Graudenz, als auch in Klein Tarpen ein Begräbnißplatz. Auf dem Begräbnißplatze zu Klein Tarpen werden alle diejenigen Juden, welche in den nördlich von der Stadt Graudenz belegenen Ortschaften, und zwar:

Festung Graudenz, Neudorf, Buden Neudorf, Kl. Tarpen, Gr. Tarpen, Colonie und Vorwerk Fiewo, Gr. und Kl. Kunterstein, Gr. und Kl. Ellernitz, Adelig Klodtken und Klodtker Mühle, Linarczeck, Lissakowo, Parsken und Parsker Anbau, Nitzwalde, Sapot, Sarosle, Stanislawo, Sarnowken, Boßwinkel, Woßarken, Schwirkoczyn, Sackrau, Mockrau, Ossakrug, Gr. und Kl. Biallochowo, Skurjew, Dossoczyn, Gr. und Kl. Wolz, Walddorf, Wygodda, Schadau und Czemniack, Sallno

wohnen, oder daselbst verstorben, beerdigt.

§ 69.

Der bei der Stadt Graudenz befindliche Begräbnißplatz ist Eigenthum der Todtenzunft. Die Synagogen-Gemeinde wird mit der Todtenzunft ein Abkommen dahin treffen, daß ihr ein Theil dieses Begräbnißplatzes zur Beerdigung aller

innerhalb der Stadt und der südlich von der Stadt belegenen Ortschaften:

Borowo, Grünfelde, Hannowo, Gr. Kabelunken, Nonnen Kabelunken, Gatsch, Polnisch Gehlbude, Malinkowo, Marczinkowo, Marusch, Neumühl, Pientken und Pientkenkrug, Prenzawa, Rondsen und Mischkekrug, Rudnick, Pastwisko, Altheide, Turznitz, Brzeczin, Ruda, Tusch, Dt. Wangerau, Poln. Wangerau, Weißheide, Weißhoff und den Graudenzer Territorial-Ortschaften Grünelinde, Kallinken, Vorwerk Stremoczyn, Stremoczyner Anbau, Rothhoff und Neuhoff, Liebenwalde und Gehlbude, Rehdorf, Sandhoff und Tuscherdamm

wohnenden resp. versterbenden Juden abgetreten, oder gestattet werde, dieselben in Gemeinschaft mit den verstorbenen Mitgliedern der Todtenzunft zu beerdigen Gegenwärtig wohnen in den eben erwähnten Ortschaften sehr wenige Juden; sollten sich in denselben mit der Zeit mehr Juden als bisher niederlassen und in Folge dessen es wünschenswerth erscheinen, für alle diese Ortschaften, oder einen Theil derselben, einen besonderen Begräbnißplatz anzulegen, so hat die Synagogen-Gemeinde hierfür zu sorgen.

§ 70.

Die zur Unterhaltung der der Synagogen-Gemeinde gehörigen Begräbnißplätze erforderlichen Kosten, müssen zunächst aus den Einkünften von denselben, demnächst aus den Revenüen der bei der Gemeinde zu diesem Zwecke vorhandenen Vermögens-Objecte, und soweit diese Einnahmen nicht zureichen, aus der Gemeinde-Kasse bestritten werden. Reichen die obengedachten Einkünfte und Revenüen nicht nur aus, sondern liefern sie sogar einen Mehrbetrag, so fällt dieser der Gemeindekasse anheim.

§ 71.

Einem jeden Mitgliede der Gemeinde, und einem jeden innerhalb des Synagogenbezirkes versterbenden Juden muß

eine Grabstätte eingeräumt werden und zwar gegen ein, zur Gemeindekasse zu erlegendes Entgeld, welches

A. in Bezug auf den Begräbnißplatz in Klein Tarpen:
   für einen Erwachsenen auf . . . . 2 Thlr.
   für ein Kind bis fünfzehn Jahre auf . . . 1 Thlr.

B. in Bezug auf den Begräbnißplatz bei der Stadt Graudenz:
   I. für einen Erwachsenen, wenn der Verstorbene resp. der Familienvater des Verstorbenen:
      a. ein jährliches Einkommen von 1000 Thlr. und mehr hat, auf . . . . 5 Thlr.
      b. ein jährliches Einkommen unter 1000 Thlr, aber 500 Thlr. und mehr als 500 Thlr. hat, auf . . . . . . 3 Thlr.
      c. ein jährliches Einkommen unter 500 Thlr., aber mehr als 200 Thlr. hat, auf . . . . 2 Thlr.
      d. ein jährliches Einkommen von 200 Thlr. und weniger hat, auf . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
   II. für Kinder bis zum fünfzehnten Lebensjahre, nach Verschiedenheit der vorstehenden Klassen der Eltern 3 Thlr., 2 Thlr., 1 Thlr. und resp. 15 Sgr. festgesetzt wird. Armuthshalber kann dieses Entgeld von dem Vorstande erlassen werden.

§ 72.

Durch einen Beschluß der Gemeinde ist von dem Vorstande und den Repräsentanten für eine angemessene Art des Leichenbegängnisses, den Transport der Leichen nach den Begräbnißplätzen und für eine anständige Weise der Beerdigung zu sorgen.

§ 73.

Sämmtliche, auf dem bei der Stadt Graudenz befindlichen Begräbnißplatze zu beerdigenden Leichen, werden ohne Ausnahme von der Stadt aus, mit einem und demselben dazu eingerichteten Leichenwagen (mittelst derselben Todten-

bahren) nach dem qu. Begräbnißplatze gebracht; wogegen es Sache der Leidtragenden ist, für den Transport der auswärts verstorbenen Juden bis zu den Begräbnißplätzen zu sorgen.

§74.

Die Kosten der Beerdigung, und zwar sowohl derjenige Betrag, welcher für die Grabstätte zu berichtigen ist, als die sonstigen Gebühren, sind durch einen Gemeindebeschluß festzustellen. Hierbei sind der Kaufpreis für den Begräbnißplatz, die Zinsen desselben, die Unterhaltungskosten, und die den Armen unentgeltlich zu gewährenden Grabstätten, in Anschlag zu bringen. Die Bestimmungen in Betreff des Transports der Leichen nach dem Begräbnißplatze und der dadurch entstehenden Kosten, sind gleichfalls durch Gemeindebeschluß in Uebereinstimmung mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und insonderheit mit Beachtung der im § 52 und 93 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zu treffen.

§ 75.

Sämmtliche in Bezug auf die Kirchhöfe und die Beerdigung vorhandenen allgemeinen Gesetze und polizeilichen Verordnungen finden auch in Bezug auf die Begräbnißplätze der Synagogen-Gemeinde und das Beerdigen jüdischer Leichen statt.

§ 76.

Nach den Bestimmungen im § 55 ist eine Kommission für das Beerdigungswesen der Gemeinde zu bilden, und für dieselbe ein Reglement festzustellen.

Abschnitt IX.

Von den Synagogen-Ständen oder Stellen.

§ 77.

Diejenigen Privatrechte, welche Gemeinde-Mitgliedern an einzelnen Privatständen (Sitzen, Stellen, Stühlen) in

der, der Gemeinde gehörenden, in der Grabenstraße Nro. 222 gelegenen Synagoge zustehen, verbleiben denselben. Diese Gerechtsame können durch Verfügungen unter Lebendigen, wie von Todeswegen auf Andere übertragen und vererbt werden. Geht ein Synagogenstand in das Eigenthum eines solchen über, der nicht Mitglied der Gemeinde ist, so ist derselbe verpflichtet, diesen Stand bei Verlust seines Eigenthumsrechtes innerhalb zehn Jahren an ein Mitglied der Gemeinde abzutreten, und bis dahin einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. (Einem Thaler) zur Unterhaltung der Synagoge zu entrichten.

§ 78.

Wenn ein, zu einem Privatstande Berechtigter, aus der Gemeinde ausscheidet, und nicht binnen zehn Jahren, vom Tage des Ausscheidens, seinen Sitz an ein verbleibendes Mitglied abgetreten hat, so fällt der Stand der Gemeinde anheim. So lange das ausscheidende Mitglied sein Eigenthumsrecht an seinem Stand behält, hat dasselbe jährlich einen Thaler zur baulichen Unterhaltung der Synagoge beizutragen.

§ 79.

Während dieser zehn Jahre hat der Eigenthümer das Recht, seine Sitze an ein Mitglied der Gemeinde zu verpachten, welches jedoch bis zum ersten September jeden Jahres dem Vorstande angezeigt sein muß. Erfolgt diese Anzeige nicht, so soll der Vorstand berechtigt sein, die betreffenden Sitze zu jedem Preise zu verpachten, und sich aus der Pacht den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt zu machen. Ein etwaiger Ueberschuß bleibt als Pränumerando-Zahlung des im § 78 erwähnten 1 Thlr. in der Gemeindekasse so lange deponirt, bis der zehnjährige Beitrag mit zehn Thalern gedeckt ist; alsdann hat der Eigenthümer das Recht, den Ueberrest des Beitrages zu fordern.

§ 80.

Der zu einem Synagogenstande Berechtigte kann diesen Stand nur während des Gottesdienstes in der Art benutzen, daß er sich auf demselben befindet und die für die Synagoge eingeführte Ordnung genau beobachtet. Er ist auch befugt, diese Benutzung einem Anderen zu gestatten. An der baulichen Einrichtung des Standes darf er nichts ändern, ohne Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes.

§ 81.

Der Vorstand hat ein genaues Register über die einzelnen Synagogenstände zu führen, und bei jedem einzelnen Stande, an welchem einem Mitgliede eine Berechtigung zusteht, den Namen des Berechtigten zu vermerken, auch die darauf bezüglichen Veränderungen, wenn sie ihm gehörig nachgewiesen sein werden, durch nachträgliche Vermerke einzutragen. Die Gemeinde erkennt nur diejenigen Mitglieder als zu einem Synagogenstande Berechtigte an, welche in dem Register verzeichnet sind.

§ 82.

Die Benutzung der, der Gemeinde gehörenden Synagogenstände bleibt der Disposition des Vorstandes überlassen. Bei der Vermiethung solcher Stände kann jedoch der Miethszins nur mit Zustimmung der Repräsentanten bestimmt werden.

Abschnitt X.

Von dem Schuldenwesen der Gemeinde.

§ 83.

Da die über die bisherigen Schuldenverhältnisse der Synagogen-Gemeinde zu Graudenz erlassenen Vorschriften bis zur Tilgung derselben gesetzlich in Kraft verbleiben (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 23), so werden auch die in

Betreff der Tilgung derselben getroffenen Anordnungen beibehalten: und es ist streng darauf zu sehen, daß der festgestellte Amortisations-Plan pünktlich zur Ausführung gebracht werde. Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane sind an die Einwilligung der Regierung gebunden.

Abschnitt XI.

Von der Kassen-Verwaltung der Gemeinde.

§ 84.

Zur Verwaltung der Gemeinde-Kasse ist von dem Vorstande ein Rendant zu bestellen, über dessen Würdigkeit jedoch erst die Repräsentanten gehört werden müssen.

§ 85.

Dem Vorstande bleibt es überlassen, bei Berathungen den Rendanten zuzuziehen, und dieser muß dieser Aufforderung Folge leisten.

§ 86.

Der Rendant darf nichts zur Kasse einnehmen und nichts aus derselben zahlen, wenn er dazu nicht eine schriftliche Anweisung des Vorstandes erhalten hat.

§ 87.

Es ist nicht Sache des Rendanten, zu prüfen, ob der Vorstand befugt ist, die zur Einnahme angewiesenen Summen in Empfang zu nehmen, oder die angewiesene Ausgabe zu machen.

§ 88.

Einer einzelnen Verwaltungs-Kommission kann in Betreff auf ihre Geschäftsverwaltung die Führung einer Spezial-Kasse übertragen werden. In den für solche Kommissionen anzufertigenden Reglements und Instructionen ist deshalb das Nähere und insonderheit das Verhältniß zur Gemeinde-Haupt-Kasse zu bestimmen.

Abschnitt XII.

Von dem Gemeindebedarf und dem Abgaben-Wesen.

§ 89.

Der Gemeindebedarf wird von den Mitgliedern nach Verhältniß ihres Einkommens, welches die im § 55 für die Klassificirung und Festsetzung der Gemeindebeiträge bestimmte Kommission festsetzt, zu gleichen Prozentsätzen aufgebracht. Etwaige Reklamationen werden durch zwei Repräsentanten und ein Vorstandsmitglied, die von ihren Kollegen dazu erwählt sind, unter Zuziehung zweier Vertrauensmänner, die der Reklamant vorschlägt, durch Stimmenmehrheit entschieden.

§ 90.

Der von dem Vorstande entworfene und von den Repräsentanten genehmigte Etat, ist sodann mit den als festgestellt angenommenen Heberollen bei der Regierung zur Bestätigung einzureichen. Durch die Genehmigung der Regierung werden die Heberollen für vollstreckbar erklärt.

§ 91.

Rücksichtlich derjenigen, welche im Laufe der Steuer-Periode als Mitglieder der Gemeinde eintreten, werden die Abgabensätze nachträglich, mit Bezug auf § 4, jedoch nur bis zum Ablaufe der Steuer-Periode regulirt. Die Kommission hat am ersten December jeden Jahres die Abgangs- und Zugangs-Listen anzufertigen.

§ 92.

Die einzelnen Beiträge werden nach Anordnung des Vorstandes für bestimmte Zeitabschnitte, etwa vierteljährlich, pränumerando eingezogen.

§ 93.

Rückständige Beiträge können nur von der zur Klassificirung und Festsetzung der Beiträge angeordneten Kom-

mission, mit Zustimmung des Vorstandes gestundet oder niedergeschlagen werden.

§ 94.

Nichtgestundete oder niedergeschlagene Rückstände werden nach Anzeige des Vorstandes im Verwaltungswege eingezogen. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 58.)

Abschnitt XIII.

Von den Beamten der Synagogen-Gemeinde.

§ 95.

Von dem gemeinschaftlichen Beschlusse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung hängt es ab, ob und welche Kultus-Beamte angenommen werden sollen.

§ 96.

Die Wahl der Cultus-Beamten erfolgt von der Repräsentanten-Versammlung; sie ist jedoch erst alsdann als vollgültig vollzogen anzusehen, wenn sie die Zustimmung des Vorstandes erhalten hat.

§ 97.

Die gewählten Kultus-Beamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 52)

Abschnitt XIV.

Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§ 98.

Etwaige Beschwerden über die Verletzung der ihnen als Mitgliedern der Gemeinde zustehenden Rechte sind bei der Regierung zur Untersuchung und Entscheidung anzubringen. In allen Angelegenheiten der Synagogen-Ge-

meinde geht überhaupt der Recurs an die Regierung und gegen deren Entscheidung an den Ober-Präsidenten. Der Rechtsweg ist gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gegründet ist. (Gesetz vom 23. Juli 1847, § 49.)

Abschnitt XV.

Aenderung des Statutes.

§ 99.

Eine jede mit dem Gesetze übereinstimmende Abänderung dieses Statuts, sei es durch Aufhebung einer bestehenden oder durch Zusetzung einer neuen Bestimmung, imgleichen eine gänzliche Umänderung dieses Statuts, kann nur durch einen rechtsgültigen Beschluß der Repräsentanten-Versammlung erfolgen. Derselbe bedarf der Bestätigung des Vorstandes, muß sodann aber auch dem Ober-Präsidium zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden, bevor er in Gültigkeit treten kann. Wohlerworbene Rechte Dritter können durch solche Aenderung nie verletzt werden.

Graudenz, den 9. Februar 1859.

Die Vorsteher.

Moritz M. Henoch. Moritz Lindenhein.

Die Repräsentanten der Synagogen-Gemeinde.

M. Hirschberg. W. Lewinsohn.

Meyer Kadisch. Moritz Lachmann. Adolph Friedländer.

S. J. Michalsohn. S. Meyersohn.

Das vorstehende Statut für die Synagogen-Gemeinde zu Graudenz vom 9. Februar d. J. wird auf Grund des § 50 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847, unter Vorbehalt der Rechte dritter Personen mit der Maßgabe bestätigt, daß in die Stelle der beiden ersten Sätze des § 74 folgende Bestimmung tritt:

„Die Kosten der Beerdigung mit Ausnahme des nach § 71 für die Grabstätte zu erlegenden Entgelts werden durch einen von der Königlichen Regierung zu bestätigenden Gemeindebeschluß festgestellt."

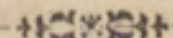
Königsberg, den 25. August 1859.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

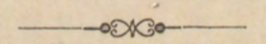
In Vertretung,

v. Kotze.



Nachträgliche Berichtigung.

In § 7 soll es heißen: „Mitglieder der Gemeinde, welche außerhalb der Stadt Graudenz und der zu derselben gehörenden Vorstädte wohnen, sind gleichfalls nicht verpflichtet, ein Gemeindeamt zu übernehmen."



Nachtrag

zu dem vom Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Preußen am 25. August 1859 bestätigten Statute der Synagogen-Gemeinde zu Graudenz vom 9. Februar 1859.

Zusatz zu § 19.

Selbstverständlich wird denjenigen Mitgliedern, welchen durch Beschluß des Vorstandes und des Repräsentanten-Kollegiums wegen der von ihnen der Gemeinde geleisteten oder zu leistenden Dienste die Beiträge für eine bestimmte Zeit oder für immer erlassen werden, hierdurch ihr Wahlrecht nicht verkümmert.

§ 21. erhält folgende Fassung:

Der Vorstand fertigt die Liste der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde an, und zwar in besonderen Abschnitten nach denjenigen verschiedenen Orten des Synagogenbezirks, an welchen solche Mitglieder der Gemeinde wohnen. Bei jedem einzelnen Mitgliede der Gemeinde ist zu bemerken, ob es bereits 3 Jahre Mitglied der Gemeinde ist. (§ 17.) Die so gefertigte Liste ist dem von der Regierung zur Leitung der Wahl Abgeordneten spätestens am 1. September desjenigen Jahres, in welchem eine Wahl vorzunehmen ist, einzureichen. Diejenigen, welche erst nach dieser Zeit als Mitglied der Gemeinde eintreten, können an der zunächst bevorstehenden Wahl keinen Antheil nehmen.

Diese Liste wird 14 Tage hindurch im Magistratsbureau und in der Synagoge zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, was den Mitgliedern der Gemeinde durch eine vom Königl. Kommissarius zu erlassende, einmal in das für öffentliche Anzeigen bestimmte Stadtblatt (zur Zeit der „Grau-

denzer Gesellige") aufzunehmende und einmal in der Synagoge zu verlesende Bekanntmachung mitgetheilt wird. Einwendungen gegen die Liste können binnen 14 Tagen nach beendeter Auslegung bei dem Wahlkommissarius schriftlich angebracht werden; später angebrachte werden nicht berücksichtigt. Ueber rechtzeitig angebrachte Einwendungen ist vom Vorstande binnen 14 Tagen Entscheidung zu treffen, gegen welche diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, innerhalb 8 Tagen den Recurs durch den Wahlkommissarius bei der Königl. Regierung erheben können.

§ 22. erhält folgende Fassung:

Zur Wahl selbst, welche spätestens in der zweiten Hälfte des Monats November stattfinden muß, werden die berechtigten Mitglieder der Gemeinde 14 Tage vor dem zur Wahl anberaumten Termine nach Anordnung des die Wahl leitenden Regierungs-Abgeordneten durch Umlaufschreiben, oder durch besondere Einladungen an die einzelnen Mitglieder, oder durch einmalige Bekanntmachung in dem Graudenzer Kreisblatte und in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stadtblatte, eingeladen. Dem Vorstande ist es überlassen, ob er die bevorstehende Wahl auch durch eine Bekanntmachung in der Synagoge oder auf andere ihm zweckdienlich erscheinende Weise zur Kenntniß der Gemeinde-Mitglieder bringen will.

§ 55. erhält folgende Fassung:

Es werden:

a. für das Synagogen-Wesen,
b. für das Beerdigungs-Wesen,
c. für die Beaufsichtigung und Verwaltung der Grundstücke,
d. für Armen- und Krankenpflege

bleibende Kommissionen gebildet, deren jede aus 3 Mitgliedern besteht, die nach Bedürfniß von den Repräsentanten und den Vorstehern auf drei Jahre gewählt werden. Von dem übereinstimmenden Beschlusse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung hängt es ab, ob mehrere bleibende Kommissionen eintreten sollen oder ob die eine oder die andere der vorgedachten Kommissionen etwa wegfallen soll.

§ 89. erhält folgende Fassung:

Der Gemeindebedarf wird von den Mitgliedern nach Verhältniß ihrer zu entrichtenden Communalsteuer, bezie-

hungsweise von den nicht im Stadtbezirk Graudenz wohnenden Mitgliedern, nach einer durch den Vorstand zu fingirenden Communalsteuer und unter Berücksichtigung der Bestimmung in Absatz 2. des § 58. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 aufgebracht

§ 92. erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Beiträge werden zur Zeit in vierteljährlichen Raten im Voraus eingezogen, und müssen innerhalb der ersten vier Wochen des Vierteljahres bei der Kasse eingezahlt oder durch eine innerhalb dieser Frist von dem Rendanten ausgestellte Quittung belegt sein, widrigenfalls sie als Rückstände im Sinne des § 19. gelten.

Der Vorstand ist befugt, die Raten und die Zahlungsfrist anderweitig festzusetzen Diese Festsetzung muß im Kreisblatte und in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stadtblatte zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

Graudenz, den 11. Juni 1869.

Der Vorstand.

Aron Bohm. M. Rau. Moritz M. Henoch.

Das Repräsentanten-Kollegium.

Joseph Herzfeld. S. J. Michalsohn. Heymann Kadisch.
J. Hirschfeld. J. Heymann. S. Salomon. L. Liebert.
Jacob Rau. M. Manteuffel.

Der vorstehende Nachtrag vom 11. Juni d. J. zu dem Statut der Synagogen Gemeinde zu Graudenz vom 9. Februar, bestätigt den 25. August 1859, wird auf Grund des § 50. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 hierdurch von mir bestätigt.

Königsberg, den 6. August 1869.

(L. S.)

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident.

v. Horn.

Für richtige Abschrift

Der Königl. Kommissarius,

Oberbürgermeister Haase.

Druck von G. Röthe in Graudenz.

hungsweise von den nicht im Stadtbezirk Graudenz wohnenden Mitgliedern, nach einer durch den Vorstand zu fingirenden Communalsteuer und unter Berücksichtigung der Bestimmung in Absatz 2. des § 58. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 aufgebracht.

§ 92. erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Beiträge werden zur Zeit in vierteljährlichen Raten im Voraus eingezogen, und müssen innerhalb der ersten vier Wochen des Vierteljahres bei der Kasse eingezahlt oder durch eine innerhalb dieser Frist von dem Rendanten ausgestellte Quittung belegt sein, widrigenfalls sie als Rückstände im Sinne des § 12. gelten.

Der Vorstand ist befugt, die Raten und die Zahlungsfrist anderweitig festzusetzen. Diese Festsetzung muß im Kreisblatte und in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stadtblatte zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

Graudenz, den 11. Juni 1869.

Der Vorstand.

Aron Bohm. M. Rau. Moritz M. Henoch.

Das Repräsentanten-Collegium.

Joseph Herzfeld. S. L. Michalsohn. Heymann Kadisch.
J. Hirschfeld. J. Heymann. S. Salomon. L. Liebert.
Jacob Roe. M. Manteuffel.

Der vorstehende Nachtrag vom 11. Juni d. J. zu dem Statut der Synagogen-Gemeinde zu Graudenz vom 9. Februar, bestätigt den 25. August 1859, wird auf Grund des § 54. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 hierdurch von mir bestätigt.

Königsberg, den 6. August 1869.

(L. S.)

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident.

v. Horn.

Für richtige Abschrift

Der Königl. Kommissarius.

Oberbürgermeister Haase.

Druck von G. Röthe in Graudenz.

Nachtrag

zu dem vom Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Preußen am 25. August 1859 bestätigten Statute der Synagogen-Gemeinde zu Graudenz vom 9. Februar 1859.

Zusatz zu § 19.

Selbstverständlich wird denjenigen Mitgliedern, welchen durch Beschluß des Vorstandes und des Repräsentanten-Kollegiums wegen der von ihnen der Gemeinde geleisteten oder zu leistenden Dienste die Beiträge für eine bestimmte Zeit oder für immer erlassen werden, hierdurch ihr Wahlrecht nicht verkümmert.

§ 21. erhält folgende Fassung:

Der Vorstand fertigt die Liste der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde an, und zwar in besonderen Abschnitten nach denjenigen verschiedenen Orten des Synagogenbezirks, an welchen solche Mitglieder der Gemeinde wohnen. Bei jedem einzelnen Mitgliede der Gemeinde ist zu bemerken, ob es bereits 3 Jahre Mitglied der Gemeinde ist. (§ 17.) Die so gefertigte Liste ist dem von der Regierung zur Leitung der Wahl Abgeordneten spätestens am 1. September desjenigen Jahres, in welchem eine Wahl vorzunehmen ist, einzureichen. Diejenigen, welche erst nach dieser Zeit als Mitglied der Gemeinde eintreten, können an der zunächst bevorstehenden Wahl keinen Antheil nehmen.

Diese Liste wird 14 Tage hindurch im Magistratsbureau und in der Synagoge zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, was den Mitgliedern der Gemeinde durch eine vom Königl. Kommissarius zu erlassende, einmal in das für öffentliche Anzeigen bestimmte Stadtblatt (zur Zeit der „Grau-

denzer Gesellige") aufzunehmende und einmal in der Synagoge zu verlesende Bekanntmachung mitgetheilt wird. Einwendungen gegen die Liste können binnen 14 Tagen nach beendeter Auslegung bei dem Wahlkommissarius schriftlich angebracht werden; später angebrachte werden nicht berücksichtigt. Ueber rechtzeitig angebrachte Einwendungen ist vom Vorstande binnen 14 Tagen Entscheidung zu treffen, gegen welche diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, innerhalb 8 Tagen den Recurs durch den Wahlkommissarius bei der Königl. Regierung erheben können.

§ 22. erhält folgende Fassung:

Zur Wahl selbst, welche spätestens in der zweiten Hälfte des Monats November stattfinden muß, werden die berechtigten Mitglieder der Gemeinde 14 Tage vor dem zur Wahl anberaumten Termine nach Anordnung des die Wahl leitenden Regierungs-Abgeordneten durch Umlaufschreiben, oder durch besondere Einladungen an die einzelnen Mitglieder, oder durch einmalige Bekanntmachung in dem Graudenzer Kreisblatte und in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stadtblatte, eingeladen. Dem Vorstande ist es überlassen, ob er die bevorstehende Wahl auch durch eine Bekanntmachung in der Synagoge oder auf andere ihm zweckdienlich erscheinende Weise zur Kenntniß der Gemeinde-Mitglieder bringen will.

§ 55. erhält folgende Fassung:

Es werden:

a. für das Synagogen-Wesen,
b. für das Beerdigungs-Wesen,
c. für die Beaufsichtigung und Verwaltung der Grundstücke,
d. für Armen- und Krankenpflege

bleibende Kommissionen gebildet, deren jede aus 3 Mitgliedern besteht, die nach Bedürfniß von den Repräsentanten und den Vorstehern auf drei Jahre gewählt werden. Von dem übereinstimmenden Beschlusse des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung hängt es ab, ob mehrere bleibende Kommissionen eintreten sollen oder ob die eine oder die andere der vorgedachten Kommissionen etwa wegfallen soll.

§ 89. erhält folgende Fassung:

Der Gemeindebedarf wird von den Mitgliedern nach Verhältniß ihrer zu entrichtenden Communalsteuer, bezie-

hungsweise von den nicht im Stadtbezirk Graudenz wohnenden Mitgliedern, nach einer durch den Vorstand zu fingirenden Communalsteuer und unter Berücksichtigung der Bestimmung in Absatz 2. des § 58. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 aufgebracht

§ 92. erhält folgende Fassung:

Die einzelnen Beiträge werden zur Zeit in vierteljährlichen Raten im Voraus eingezogen, und müssen innerhalb der ersten vier Wochen des Vierteljahres bei der Kasse eingezahlt od-r durch eine innerhalb dieser Frist von dem Rendanten ausgestellte Quittung belegt sein, widrigenfalls sie als Rückstände im Sinne des § 19. gelten.

Der Vorstand ist befugt, die Raten und die Zahlungsfrist anderweitig festzusetzen Diese Festsetzung muß im Kreisblatte und in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stadtblatte zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

Graudenz, den 11. Juni 1869.

Der Vorstand.

Aron Bohm. M. Rau. Moritz M. Henoch.

Das Repräsentanten-Kollegium.

Joseph Herzfeld. S. J. Michalsohn. Heymann Kadisch.
J. Hirschfeld. J. Heymann. S. Salomon. L. Liebert.
Jacob Rau. M. Manteuffel.

Der vorstehende Nachtrag vom 11. Juni d. J. zu dem Statut der Synagogen Gemeinde zu Graudenz vom 9. Februar, bestätigt den 25. August 1859, wird auf Grund des § 50. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 hierdurch von mir bestätigt.

Königsberg, den 6. August 1869.

(L. S.)

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident.

v. Horn.

Für richtige Abschrift

Der Königl. Kommissarius,
Oberbürgermeister **Haase.**

Druck von G. Röthe in Graudenz.